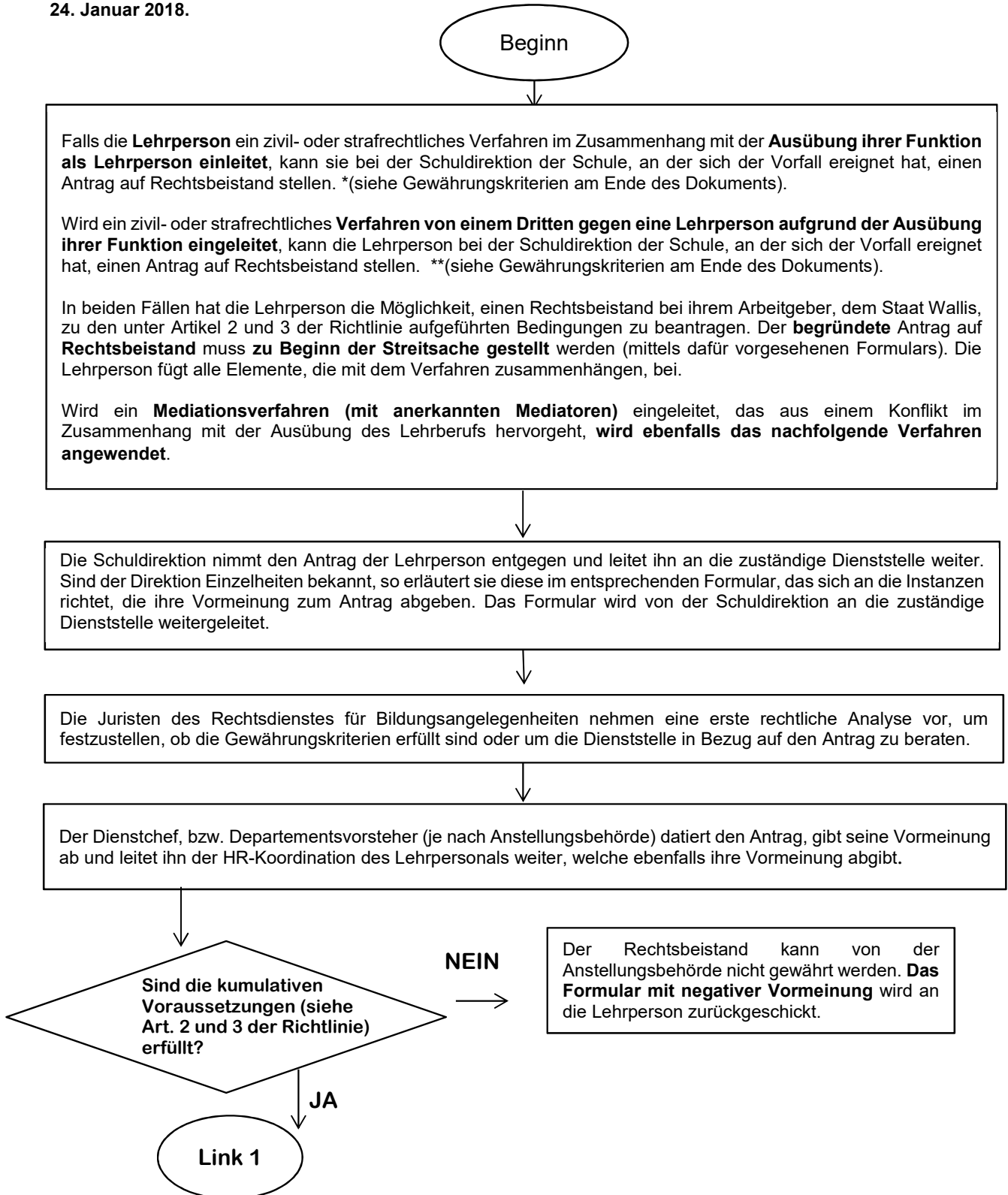




## Verfahren betreffend Antrag auf Rechtsbeistand beim Staat Wallis

Gemäss Richtlinie betreffend den durch den Staat gewährten Rechtsbeistand an seine Angestellten vom 24. Januar 2018.



Link 1

Die Anstellungsbehörde gewährt der Lehrperson, die den Antrag gestellt hat, **Rechtsbeistand** oder Unterstützung für eine **Mediation**.

Es kann eine **Vereinbarung** zwischen der Lehrperson und ihrer Anstellungsbehörde unterschrieben werden. Die Lehrperson muss ihre Pflichten gegenüber ihrem Arbeitgeber erfüllen. Die Anstellungsbehörde kann wenn nötig für die fragliche Angelegenheit vom Amtsgeheimnis enthoben werden.

Pflichten der Lehrperson: Die Lehrperson ist **verpflichtet**, den Arbeitgeber regelmässig über den Dienstchef, bzw. Departementsvorsteher über den **Fortschritt des Verfahrens zu informieren**. Sie hat ihm eine **Kopie aller Entscheide oder Vereinbarungen** zwischen den Parteien zur Verfügung zu stellen.

Die **Wahl des Anwalts/Mediators** wird von dem für die Bildung zuständigen Departement durch die Vereinbarung oder einen Entscheid der Anstellungsbehörde (insbesondere wenn es sich um den Staatsrat handelt) genehmigt.

Modalitäten der Kostenübernahme (siehe Art. 4 der Richtlinie): Die Anstellungsbehörde kann eine verhältnismässige **maximale Honorar- und/oder Kostenobernahmegrenze** für den Anwalt festlegen. Dieser Betrag kann entweder fix sein oder jederzeit überprüft werden. Dasselbe Prinzip kommt im Falle einer Mediation zur Anwendung.

**Die Rechnungen** des Anwalts oder Mediators sind an die Dienststelle adressiert, die für die Lehrperson zuständig ist und letztere erhält eine Kopie davon.

Bemerkung: Die Kosten des Verfahrens und die Honorare werden **voll und ganz oder teilweise der Lehrperson verrechnet**, insbesondere wenn sich das Verfahren als **missbräuchlich oder vermessen** erweist, oder wenn die Lehrperson **unvollständige oder irreführende Angaben** gemacht hat, um die Hilfe des Arbeitgebers zu erhalten, oder wenn sie **vorsätzlich gehandelt oder sich grob fahrlässig schuldig gemacht hat oder sie ihre Dienstpflichten ernsthaft verletzt hat**.

Ende

\* Falls der Antrag von der Lehrperson eingereicht wird, gelten folgende kumulative Kriterien für die Gewährung von Rechtsbeistand durch den Staat Wallis:

- Die Lehrperson hat zu Beginn der Streitsache einen begründeten Antrag auf Rechtsbeistand gestellt;
- Die Lehrperson hat nicht vorsätzlich gehandelt oder sich grob fahrlässig schuldig gemacht; (Dieser Aspekt wird am des Verfahrens bekannt sein)
- Das Verfahren richtet sich nicht gegen den Staat Wallis oder eine(n) Mitarbeiter(in) des Staates Wallis;
- Das Rechtsbegehren erscheint nicht aussichtslos.

\*\* Falls der Antrag von einer Drittperson eingereicht wird, gelten folgende kumulative Kriterien für die Gewährung von Rechtsbeistand durch den Staat Wallis:

- Die Lehrperson hat zu Beginn der Streitsache einen begründeten Antrag auf Rechtsbeistand gestellt;
- Das Verfahren wurde nicht vom Arbeitgeber selbst oder einer/m anderen Mitarbeiter(in) des Staates Wallis eingeleitet;
- Die Lehrperson hat nicht vorsätzlich gehandelt oder sich grob fahrlässig schuldig gemacht; (Dieser Aspekt wird am des Verfahrens bekannt sein)

**Die im vorliegenden Dokument verwendeten Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.**